

Merkblatt

betreffend Erhebung der Quellensteuer auf Leistungen der AHV und IV

Inhaltsverzeichnis

- I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht**
 - 1. Steuerpflichtige Person
 - 2. Steuerpflichtige Leistung
- II. Steuerberechnung**
- III. Vorbehalt aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen**
- IV. Pflichten und Rechte**
 - 1. Pflichten der AHV/IV/FAK-Anstalt
 - a) Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung
 - b) Haftung
 - 2. Rechte des Leistungsempfängers
 - a) Bestätigung
 - b) ordentliche Veranlagung
 - c) Verfügung betreffend Steuerabzug

I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht

1. Steuerpflichtige Person

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Personen *ohne steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland* (beschränkt Steuerpflichtige), die Leistungen gemäss Ziff. I.2. erhalten.

Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (sh. Ziff. III.).

Die Tabelle im Anhang behandelt Personen mit Ansässigkeit im jeweiligen DBA-Partnerstaat. Verfügt eine Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt über mehrere Wohnsitze oder Aufenthalte im Ausland, ist massgebend, in welchem Staat sich der Lebensmittelpunkt dieser Person befindet.

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Steuerabzug vorzunehmen ist, ist der Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung

2. Steuerpflichtigen Leistung

Dem Steuerabzug unterliegen Leistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung aufgrund eines früheren inländischen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses (Art. 6 Abs. 5 Bst. e; Art. 24 Abs. 2 Bst. c SteG).

Unter Leistungen sind Renten wie auch Kapitalleistungen zu verstehen. Es unterliegen Leistungen an den Versicherten wie auch Leistungen an dessen Hinterbliebenen (Kinder, Ehegatten) dem Steuerabzug. Bei Leistungen an Hinterbliebene ist für die Bestimmung des massgebenden Steuerabzuges der Wohnsitz/Aufenthaltort der Hinterbliebenen und nicht des Versicherten massgebend.

Bei Kapitalleistungen ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Bruttoentschädigung (d.h. vor Abzug von 70%; s.h. Ziff. II) weniger als CHF 1'000 im Kalenderjahr beträgt.

Nicht unter diese Leistungen fallen Taggelder der Invalidenversicherungen. Diese gelten als Ersatzeinkünfte im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG. Diesbezüglich findet das „Merkblatt betreffend die Erhebung der Quellensteuer auf Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und Ersatzeinkünften“ Anwendung.

II. Steuerberechnung

Bemessungsgrundlage bildet die Bruttoentschädigung unter Berücksichtigung eines Abzuges von 70% (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. d SteG).

Der Steuerabzug auf die Bemessungsgrundlage (d.h. Bruttoentschädigung nach Abzug des Freibetrages von 70%) beträgt 12%; dies entspricht einem Abzug von 3.6% auf die Bruttoentschädigung.

III. Vorbehalt aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

Steht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht Liechtenstein zu, ist ein Steuerabzug vorzunehmen (vgl. Anhang). Der Steuerabzug ist definitiv, ausser es erfolgt eine ordentliche Veranlagung (sh. Ziff. IV.2).

Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, gemäss welchem der Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers das Besteuerungsrecht hat, ist kein Steuerabzug vorzunehmen (vgl. Anhang). Die AHV/IV/FAK-Anstalt muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Leistungsempfänger im betreffenden Staat ansässig ist; dies muss anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden.

IV. Pflichten und Rechte

1. Pflichten der AHV/IV/FAK-Anstalt

a) Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung

Die AHV/IV/FAK-Anstalt hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

Bei Fälligkeit der Leistung hat die AHV/IV/FAK-Anstalt die geschuldete Steuer einzubehalten (Art. 27 Abs. 1 Bst. a SteG).

Die AHV/IV/FAK-Anstalt hat dem Leistungsempfänger eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge auszustellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).

Die AHV/IV/FAK-Anstalt hat der Steuerverwaltung halbjährlich Meldung mittels Abrechnungsliste zu erstatten (Art. 28 Abs. 3 Bst. a SteG). Die Formulare für die Abrechnungsliste stehen auf der Internetseite der Steuerverwaltung zur Verfügung (www.stv.llv.li).

Die Abrechnungsliste über die Gesamtsumme der im ersten Halbjahr einbehaltenen Steuerabzüge ist bis zum 15. Juli des laufenden Jahres und die Abrechnungsliste des zweiten Halbjahres ist bis 15. Januar des Folgejahres einzureichen.

Die AHV/IV/FAK-Anstalt hat die von ihr einbehaltenen Steuerabzüge halbjährlich der Steuerverwaltung zu überweisen (Art. 28 Abs. 2 SteG).

Die Überweisung der einbehaltenen Steuerabzüge des ersten Halbjahres hat bis 31. Juli des laufenden Jahres und die Überweisung der einbehaltenen Steuerabzüge des zweiten

Halbjahres hat bis 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

b) Haftung

Die AHV/IV/FAK-Anstalt haftet für die Entrichtung der Steuerabzugsbeträge. Hat die AHV/IV/FAK-Anstalt den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerverwaltung die Nachzahlung. Dem Leistungsempfänger ist in diesem Fall eine berichtigte Aufstellung oder Bestätigung auszustellen. Hat die AHV/IV/FAK-Anstalt einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so kann der Leistungsempfänger den Differenzbetrag von der Steuerverwaltung zurückfordern, wenn er ihm bescheinigt worden ist (Art. 27 Abs. 2 SteG).

Die AHV/IV/FAK-Anstalt haftet nicht für Steuerabzugsbeträge, die sie aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 SteG, auf deren Richtigkeit sie vertraut hat, nicht einbehalten hat. Dies gilt nicht, wenn der AHV/IV/FAK-Anstalt bekannt war, oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Bescheinigung unrichtig ist (Art. 27 Abs. 3 SteG).

2. Rechte des Leistungsempfängers

a) Bestätigung

Der Leistungsempfänger erhält von der AHV/IV/FAK-Anstalt eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge (sh. Ziff. IV.1.a; Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).

Auf Antrag des Leistungsempfängers stellt ihm die Steuerverwaltung eine Bestätigung über den Steuerabzug aus, dies insbesondere wenn er einen solchen Nachweis für die Steuerbehörde seines Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates benötigt.

b) ordentliche Veranlagung

Leistungsempfänger können eine ordentliche Veranlagung im Sinne von Art. 23 Abs. 3 SteG beantragen (Art. 23 Abs. 2 Bst. c SteG).

Betreffend die ordentliche Veranlagung sei auf das Merkblatt der Steuerverwaltung betreffend die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen verwiesen.

c) Verfügung betreffend Steuerabzug

Leistungsempfänger, die mit dem Steuerabzug nicht einverstanden sind, können von der Steuerverwaltung bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 25 Abs. 4 SteG).

Datum, Januar 2022

Steuerverwaltung

Steuerabzug gemäss Doppelbesteuerungsabkommen

DBA-Staat	öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis Steuerabzug	privatrechtliches Arbeitsverhältnis Steuerabzug
Andorra - anwendbar ab 2017	ja	ja
Deutschland - anwendbar ab 2013	ja ¹	ja
Estland - anwendbar ab 2026	ja	ja
Georgien - anwendbar ab 2017	ja ¹	ja
Guernsey - anwendbar ab 2016	ja	ja
Hong Kong - anwendbar ab 2012	ja	ja
Island - anwendbar ab 2017	ja	ja
Jersey - anwendbar ab 2019	ja	ja
Kroatien - anwendbar ab 2026	ja ¹	ja
Litauen - anwendbar ab 2021	ja	ja
Luxemburg - anwendbar ab 2011	ja ¹	ja
Malta - anwendbar ab 2015	ja	ja
Monaco - anwendbar ab 2018	ja	ja
Niederlande - anwendbar ab 2022	ja	ja
Österreich - anwendbar ab 1969	ja	nein
Rumänien - anwendbar ab 2025	ja ¹	ja
San Marino - anwendbar ab 2012	ja ¹	ja
Schweiz - anwendbar ab 1995/2017	nein	nein
Singapur - anwendbar ab 2015	ja ¹	nein
Tschechien - anwendbar ab 2016	ja	ja
Ungarn - anwendbar ab 2016	ja	ja
Uruguay - anwendbar ab 2013	ja ¹	ja ²
Vereinigte Arabische Emirate - anwendbar ab 2018	ja	ja
Vereinigtes Königreich - anwendbar ab 2013	ja	ja

¹ Falls es sich beim öffentlich-rechtlich Bediensteten um eine Person handelt, die im Vertragspartnerstaat ansässig ist und die zudem über die Staatsbürgerschaft dieses Staates verfügt, steht Liechtenstein kein Besteuerungsrecht zu. Auf Antrag erstattet die Steuerverwaltung dieser Person die abgezogene Quellensteuer zurück.

² Die Steuer darf 10% des Bruttobetrages der Auszahlung nicht übersteigen.